



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Kronospan GmbH  
Leopoldstaler Straße 195  
32839 Steinheim-Sandebeck

03. Februar 2022

Seite 1 von 31

Aktenzeichen  
700-53.0002/21/6.3.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserverplatten durch den Bau und Betrieb des Beschichtungswerks 2 sowie die Verlagerung des Holzplatzes

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 29.01.2021 (Eingang am 03.02.2021) wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserverplatten durch den Bau und Betrieb des Beschichtungswerks 2 sowie die Verlagerung des Holzplatzes erteilt.

### Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und Betrieb

- Errichtung einer ebenen Fläche im südlichen Teil des Werksgeländes in Verlängerung der vorhandenen Halle 4 und auf dem Niveau der Halle 4
- Errichtung einer Spundwand
- Versiegelung der gesamten Fläche
- Verlagerung des Holzplatzes II (Lagerung von Langholz) in den südlichsten Bereich des Werksgeländes
- Errichtung einer neuen Halle, Beschichtungswerk 2
- Errichtung von zwei Einetagen-Kurtakt-Pressen einschließlich Einbindeanlage

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

- Errichtung eines Hochregallagers für Dekorpapiere sowie eines Hochregallagers für Rohplatten innerhalb der Halle Beschichtungswerk 2 einschließlich entsprechender Aufgabestationen für Dekorpapiere und Rohplatten mittels Stapler
- Anbindung des Hochregallagers durch einen automatischen Verschiebewagen für Rohplatten an das vorhandene Beschichtungswerk
- Anbindung der KT-Pressen an die Thermoölleitungen des vorhandenen Beschichtungswerks
- Errichtung eines Thermoölußgefäßes
- Errichtung einer Filteranlage mit eigenständigem Kamin zur Abreinigung der Abluft der abgesaugten KT-Pressen einschließlich HD-Leitung zum Granulat-Silo Veredelungswerk
- Sozialbereiche
- Versorgungsgebäude und Anlagen (Sprinklerunterzentrale, Kompressoren, Trafos, Niederspannungsverteilung)

## Standort

Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim-Sandebeck,  
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 643

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten: (unverändert)

Trockenspanleistung	60,7 t/h
Fasertrocknerleistung:	13,0 t/h

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten / Holzspanplatten verbunden.

## Betriebszeiten

Ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Eingeschränkte Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit

Betriebszeit für den Gebrauchtholzerkleinerer auf dem Holzplatz 3 nur tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

## Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die o.g. Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhanges zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 4. BImSchV;  
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;

2. Anlage nach Nr. 1.2 Anhang 4. BImSchV;

Anlage zur Erzeugung von erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.1

Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

1.2.3.1

Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

3. Anlage nach Nr. 8.1 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch

8.1.1

thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von

8.1.1.3

3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde

4. Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 4. BImSchV

(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

## Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Steinheim, Ortschaft Sandebeck ist gemäß § 31 Absatz 2 BauGB eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenzen durch den Kreis Höxter erteilt worden.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:   A. Auflistung der Antragsunterlagen  
                  B. Anlagedaten  
                  C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

### B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

#### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.

2. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

## Immissionsschutz

### Emissionsmessungen:

1. Die Abluftströme der KT Pressen 4 und 5 BE 8.14 und BE 8.15 sind zusammenzuführen und über einen Gewebefilter E.8.43.01 über einen 20 m hohen Kamin ins Freie zu geleiten.
2. Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
3. Auf Emissionsmessungen am Gewebefilter kann verzichtet werden. Als Ersatz für die Durchführung diskontinuierlicher Emissionsmessungen gelten die nachfolgenden Voraussetzungen:
  - Die Filteranlagen sind in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kontrollen sind regelmäßig auf das Betriebsjahr zu verteilen, mindestens 6x jährlich durchzuführen und mit dem innerbetrieblich vorhandenen Controllingsystem zu verbinden. Mit den regelmäßigen Filteranlagenkontrollen ist bei Inbetriebnahme der Filteranlagen zu beginnen
  - Der Gewebefilter ist mit einer Messeinrichtung zur Ermittlung des Differenzdruckes zwischen Rohgas und Reingas auszustatten. Der anlagentechnisch zu erwartende Grenzdifferenzdruck zwischen Rohgas und Reingas, bei dem ein Filterdurchbruch oder eine Filterverstopfung noch sicher ausgeschlossen werden kann, ist gemeinsam mit dem Messgerätehersteller zu ermitteln, festzulegen und als Statussignal zu programmieren.
  - Das Statussignal der Differenzdruckmessung ist in einer ständig besetzten Schaltwarte am Werksstandort optisch zu visualisieren.

### Schalltechnische Immissionen:

1. Beim Betrieb der mit der Genehmigung erfassten Anlagen und Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Immissionsrichtwerte ( $IRW_{T,N}$ ) nicht überschreiten.

Tabelle 1 Immissionsrichtwerte ( $IRW_{T,N}$ ) und Teilbeurteilungspegel

Immissionsorte		Tagzeit	Nachtzeit	
		$IRW_T$	$IRW_N$	Beurteilungspegel
I01	Im Bruch 22	60	45	43
I02	Bangern 16	60	45	40
I05	Am Kösterberg 16	55	40	27
I06	Am Schwandberg 28	60	45	43
I07	Waldweg 86	55	40	38

2. Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:
- a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:  
tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr  
nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
  - b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt
  - c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 5 und I 7 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:  
  
an Werktagen: 06.00 Uhr - 07.00 Uhr  
20.00 Uhr - 22.00 Uhr  
  
an Sonn- und Feiertagen: 06.00 Uhr - 09.00 Uhr  
13.00 Uhr - 15.00 Uhr  
20.00 Uhr - 22.00 Uhr
  - d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten
3. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldstaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.
4. Die Nutzung der Produktionsanlagen erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:
- Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von
- Messerringzerspaner
  - Hammermühle
  - Langholzerspaner
  - Holzspänetrockner und Holzfasertrockner
  - Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
  - Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
  - Sägen- und Schleifeinrichtungen
  - Elemente- und Veredlungswerk
  - Hacker 2
  - Siloaufgabe und Zerkleiner Holzplatz 3
  - Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 10 LKW-Bewegungen/ Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 1
  - Maximal 2 LKW-Bewegungen ohne Radladerbetrieb auf dem Holzplatz 2/ Nachtstunde

- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 LKW-Bewegungen / Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 3
  - Keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern in der Nachtzeit
  - Kein Anlagenbetrieb auf dem Holzlagerplatz 4 zur Nachtzeit
  - Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen
5. Für die schallschutztechnischen Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:
- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
  - b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
  - c) Insbesondere ist dem Gutachter die Zielvorgabe der Maximalen Schalleistungspegel der nachfolgenden Tabelle genannten Geräuschquellen nachzuweisen.

Maximale Schalleistungspegel Maßnahmen:

Geräuschquelle	Anforderung/ Zielvorgabe $L_{WA}$ in dB(A)
Kompressoren (Zuluft / Abluft)	95
Absauganlage	91
Abluftamin Absauganlage	90
HD- Leitungen	74/m

6. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der festgelegten lärmtechnischen Immissionsrichtwerte auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.

7. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen.
8. Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen

## Naturschutz

1. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB), Fassung Dezember 2021, ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Für die Bepflanzung des Lärmschutzwalls und der Zufahrt zum Holzlagerplatz sind ausschließlich die unter Ziffer 5.2 des LFB aufgeführten Gehölzarten zu verwenden. Ihre regionale Herkunft ist durch schriftliche Bestätigung durch die Bezugsquelle nachzuweisen. Die Pflanzung hat im auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Winterhalbjahr zu erfolgen. Der Vollzug der Pflanzmaßnahme ist nach Fertigstellung dem Dezernat 51 unmittelbar schriftlich mitzuteilen.
3. Der zur Kompensation der auf dem Betriebsgelände nicht mehr möglichen Funktion eines naturnahen Amphibiengewässers errechnete Geldbetrag von 18.480,00 € (in Worten: Achtzehntausendvierhundertachtzig) ist bis zum 31.03.2022 an den Kreis Höxter, Bankverbindung Sparkasse Höxter  
IBAN: DE97 4725 1550 0003 0000 15  
BIC: WELADED1HXB  
Kassenzeichen: 2244000209  
zu überweisen.

Der Vollzug der Überweisung ist dem Dezernat 51 unmittelbar mitzuteilen.

## Bodenschutz

1. Der Ausgangszustandsbericht –Stoff- und Gemischprüfung für das geplante Beschichtungswerk 2 – des Gutachterbüros IFUA Projekt-GmbH, Bielefeld (Projekt-Nr.: P 221086) ist verbindlicher Bestand des Bescheides.
2. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

## Arbeitsschutz

1. Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen (z. B. Wartungsgänge, Podeste) müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)
2. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (ASR A2.3 - Fluchtwegen und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan).

3. Fluchtwege sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen sowie in Abhängigkeit von Lage und Größe des Raumes anzuordnen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind u. a. die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen und der Anteil an ortsunkundigen Personen zu berücksichtigen. Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf für Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung bis zu 35 m betragen (bezüglich der Begriffsbestimmungen der Brandgefährdungen siehe ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände"). Die tatsächliche Laufweglänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5fache der Fluchtweglänge betragen. (Nr. 5 (2) der ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan-Technischen Regeln für Arbeitsstätten).
4. Kommen Fahrzeuge mit Dieselmotor in der Produktions- oder Lagerhalle zum Einsatz, so ist die Gefährdung der Arbeitnehmer durch Dieselmotoremissionen (DME) so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Minderung der DME, wie z.B. Verwendung von schadstoffarmen Dieselmotoren, Verwendung aufsteckbarer mobiler Dieselpartikelfilter für Straßenfahrzeuge, zu benennen und deren Wirksamkeit zu überprüfen (TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren).
5. Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Anzahl der Feuerlöscher hat nach den Maßgaben der ASR A.2.2 "Maßnahmen gegen Brände" zu erfolgen.
6. Bei mehr als zehn Beschäftigten oder wenn die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit es erfordern, ist den Beschäftigten ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen.
  - a) Pausenräume oder entsprechende Pausenbereiche sind für die Beschäftigten leicht erreichbar an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe bereitzustellen,
  - b) entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten,
  - c) als separate Räume zu gestalten, wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstätte dies erfordern.
  - d) Bereitschaftsräume und Pausenräume, die als Bereitschaftsräume genutzt werden, müssen dem Zweck entsprechend ausgestattet sein.  
(ASR A4.2 - Pausen- und Bereitschaftsräume).
7. Arbeitsstätten sind mit Toiletten für die Beschäftigten auszustatten. Dazu ist die in Tabelle 2 der ASR A4.1 – Sanitärräume für niedrige Gleichzeitigkeit aufgeführte Mindestanzahl an Toiletten bereitzustellen. In Abhängigkeit von der Gleichzeitigkeit der Nutzung kann eine höhere Anzahl von Toiletten erforderlich sein (vergleiche Abbildung 1 mit Ablesebeispiel). Bei mehr als 50 Beschäftigten kann die Mindestanzahl der Toiletten und Urinale in bestehenden Arbeitsstätten gegenüber den Angaben in Tabelle 2 um eins verringert werden, wenn ein Ausgleich geschaffen wird, z.B. durch organisatorische Maßnahmen. Diese Maßnahmen können solange herangezogen werden, bis bestehende Arbeitsstätten wesentlich umgebaut werden.
8. Für männliche Beschäftigte ist bei der Bereitstellung von Toiletten und Urinalen mindestens ein Drittel als Toiletten, der Rest als Urinale auszuführen. Die Urinale müssen so angeordnet oder gestaltet sein, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist. Es wird empfohlen, zwischen Urinalen eine Schamwand

anzubringen. Aus hygienischen Gründen wird bei der Beschäftigung von männlichen Beschäftigten und der Notwendigkeit von nur einer Toilette empfohlen, trotzdem ein Urinal bereitzustellen (Ziffer 5.3 der ASR A4.1 – Sanitärräume).

9. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3 / (\text{h m}^2)$  erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen (Ziffer 5.1 der ASR A4.1-Sanitärräume).
10. Die Toilettenräume müssen sich in der Nähe der Arbeitsplätze befinden. Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten (Nr. 5.2 (1) der ASR A4.1 – Sanitärräume- Technische Regeln für Arbeitsstätten -ASR).
11. Toilettenräume müssen mit Handwaschgelegenheiten (Handwaschbecken mit fließendem Wasser und geschlossenem Wasserabflusssystem) und Abfallbehältern ausgestattet sein. In Toilettenräumen müssen Mittel zum Reinigen (z. B. Seife in Seifenspendern) und Trocknen der Hände (z. B. Einmalhandtücher, Textilhandtuchautomaten oder Warmlufttrockner) bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bei Bedarf Warmwasser und Kleiderhaken bereitzustellen (Nr. 5.4 (2) der ASR A4.1 – Sanitärräume- Technische Regeln für Arbeitsstätten -ASR).

### **C) Auflagen der Stadt Steinheim**

1. Der Wall zur Erhöhung muss dem Lärmschutz dienen und sich landschaftlich einfügen.
2. Der Flächentausch „Fläche für Natur und Landschaft“ zu Bebaubaren Fläche (Teilfläche Wegebereich und Holzlager) ist durch städtebaulichen Vertrag zu sichern.

### **D) Auflagen des Kreises Höxter:**

1. Bauarbeiten in Selbst- und Nachbarhilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
3. Spätestens bei Baubeginn sind mir folgende Nachweise gemäß § 68 Absatz 1 BauO NRW vorzulegen:
  - von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit
  - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
  - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.

5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung des Brandschutzes mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.

## **V. Begründung**

Mit Antrag vom 29.01.2021 (Eingang am 03.02.2021) hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserverplatten durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung für die eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde.

### **Verfahrensablauf**

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine anzeigebedürftige Änderung handelt, für die eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde, ist diese im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung zu erteilen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim
- dem Kreis Höxter

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

## **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 Industriegebiet Sandebeck" in Steinheim, Stadtbezirk Sandebeck. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 30 BauGB. Die Erschließung ist gesichert.

Die Stadt Steinheim erklärt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der geplanten Maßnahme. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird von Seiten der Stadt Steinheim und des Rates hinsichtlich der Überdachung der Baugrenze zugestimmt.

## **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes geprüft. Gegenstand der Prüfung waren weiterhin das anlagenbezogene Abfallrecht sowie die Abfallrechtliche Stoffstromkontrolle.

## **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben / ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht –Stoff- und Gemischprüfung für das geplante Beschichtungswerk 2 – des Gutachterbüros IFUA Projekt-GmbH, Bielefeld (Projekt-Nr.: P 221086) vom Juli 2021 ist verbindlicher Bestand des Bescheides. Er wurde dem Dezernat 52 vorgelegt und dort geprüft.

## **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausge-

henden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

### C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

- Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf besonderer Fachkenntnis, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird. Diese kann durch gezielte Planung und Steuerung der Bodenarbeiten auch die Kosten für Bau, Ausgleichszahlungen und Rekultivierung nachhaltig reduzieren.

### D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- Alle am Standort erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Herkunftsbereichs und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Derzeit fallen auf dem Betriebsgelände folgende Abfälle an:

Tabelle 2 Output-Katalog für die Anlage zur Herstellung von Spanplatten

<b>Betreiber: Kronospan GmbH</b> <b>Leopoldstalers Str. 195, 32839 Steinheim</b>  <b>Standort: Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 175, 178, 183, 270, 359, 432 - 436, 439, 458, 466 - 468, 526,528, 556 - 585, 588, 589, 592, 594, 595, 604 - 614, 622-625</b>  <b>Erzeugernummer: E76202429</b>			
Abfall-schlüssel-nummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppen-überschrift	Änderungen/ Anmerkungen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, <b>hier:</b> z.B. Span/-MDF Platten, Fasern und Rinde	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13, <b>hier:</b> wässrige Leimreste "Grube Leopoldstal"	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialen)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, <b>hier:</b> aus Paraffinabsaugung "Grube Sandebeck"	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialen)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralöle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen

<b>Betreiber: Kronospan GmbH</b> <b>Leopoldstalers Str. 195, 32839 Steinheim</b>  <b>Standort: Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 175, 178, 183, 270, 359, 432 - 436, 439, 458, 466 - 468, 526,528, 556 - 585, 588, 589, 592, 594, 595, 604 - 614, 622-625</b>  <b>Erzeugernummer: E76202429</b>			
Abfall- schlüssel- nummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppen- überschrift	Änderungen/ Anmerkungen
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, <u>hier</u> : IBC-Behälter	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug-, und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
17 04 07	gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 01 01	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	

\* gefährlicher Abfall

2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 der Nachweisverordnung erforderliche Erzeugernummer ist bereits vorhanden und lautet: E76202429

3. Die Vorgaben des § 49 zur Registerführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind zu beachten.

## **E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

1. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten im neuen Beschichtungswerk aufnehmen, ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Darüber hinaus sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Neben dem Normalbetrieb sind auch das Ab- und Anfahren der Anlage, die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Beseitigung von Störungen zu beurteilen. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Anweisungen für den sicheren Betrieb der Anlage, die Prüffristen der Anlagenteile und weiterführende technische und organisatorische Maßnahmen abzuleiten (§ 5, § 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV).
2. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung der zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel, z.B. Pressen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisung muss bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden (§ 12 BetrSichV).
3. Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt (§ 5 Absatz 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

## **F) Hinweise des Kreises Höxter**

1. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sind Sie nach § 16 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW vom 01.03.2005 (GV.NRW. S. 174), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2014 (GV.NRW. S. 256) verpflichtet, neu errichtete oder in seinem Grundriss veränderte Gebäude, nah deren abschließender Fertigstellung, auf Ihre Kosten einmessen zu lassen. Die Gebäudeeinmessung ist von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/einem Vermessungsingenieur oder durch die Abt. 51 Geobasisdaten des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, durchzuführen.

Abschrift

## IX. Anlagen

### Anlage A Antragsunterlagen

Tabelle 3

Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Checkliste</li> <li>• Inhaltsverzeichnis</li> </ul>
1	<b>Antrag</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsantrag Formular 1</li> <li>• Beschreibung des Vorhabens</li> <li>• Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen</li> <li>• Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen</li> </ul>
2	<b>Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Topographische Karte 1:25.000</li> <li>• Werkslage- und Gebäudeplan</li> </ul>
3	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbeschreibung</li> <li>• Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten – Formular 2</li> <li>• Maschinenaufstellungspläne</li> </ul>
4	<b>Emissionsverhalten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Emissionsverhältnisse</li> <li>• Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4</li> <li>• Quellenverzeichnis der gesamten Anlage – Formular 5</li> <li>• Abgasreinigung – Formular 6</li> <li>• Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz</li> </ul>
5	<b>Angaben zur Abwasserwirtschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb</li> </ul>
6	<b>Abfälle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen</li> <li>• Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen – Formular B 1</li> </ul>
7	<b>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li> <li>• Allgemeine Angaben – Formular C 1</li> <li>• Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird – Formular C 2</li> <li>• Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular C 6</li> <li>• Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe – Formular C 7</li> </ul>
8	<b>Angaben zum Arbeitsschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz</li> </ul>
9	<b>Angaben zur Anlagensicherheit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen</li> <li>• Mögliche Freisetzung von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes</li> <li>• Anwendungsvoraussetzung der Störfall-Verordnung</li> </ul>
10	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>
11	<b>Sicherheitsdatenblätter</b>
12	<b>Bauvorlagen / Bauantrag</b>
13	<b>Unterlagen zum Naturschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gutachterliche Stellungnahme zum Eintrag eutrophierender oder das Versauerungspotenzial verstärkender Substanzen in empfindliche Lebensraumtypen der benachbarten FFH-Gebiete durch das Vorhaben „Beschichtungswerk 2, Verlagerung Holzlagerplatz“ der KRONOSPAN GmbH</li> <li>• Artenschutzrechtliche Stellungnahme</li> <li>• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Errichtung einer Beschichtungshalle sowie eines Holzlagerplatzes</li> </ul>

Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geländeprotokoll</li> <li>• Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung eines Lärmschutzwalls</li> <li>• Vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Überschreitung der Baugrenze</li> </ul>
14	<b>Ausgangszustandsbericht</b> nach § 10 BImSchG für das Holzwerkstoffwerk der KRONOSPAN GmbH in Steinheim-Sandebeck

## Anlage B Anlagedaten

Betriebseinheit Nr.	VE 0.01 (Bestand)
Bezeichnung:	Dieseltankstelle
Betriebseinheit Nr.	VE 0.02 (Bestand)
Bezeichnung:	Gastankstelle einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
Betriebseinheit Nr.	VE 0.10 (Bestand)
Bezeichnung:	Schlosserei
Betriebseinheit Nr.	VE 0.11 (Bestand)
Bezeichnung:	Elektrowerkstatt
Betriebseinheit Nr.:	VE 0.12 (Bestand)
Bezeichnung:	Staplerwerkstatt
Betriebseinheit Nr.	VE 0.13 (Bestand)
Bezeichnung:	Magazin
Betriebseinheit Nr.	VE 0.14 (Bestand)
Bezeichnung:	Ersatzteillager
Betriebseinheit Nr.	VE 0.14.1 (Bestand)
Bezeichnung:	Baustofflager
Betriebseinheit Nr.	VE 0.15 (Bestand)
Bezeichnung:	Kabelrollenlager
Betriebseinheit Nr.	VE 0.16 (Bestand)
Bezeichnung:	Farblager
Betriebseinheit Nr.	VE 0.17 (Bestand)
Bezeichnung:	Containerfläche Fremdfirmen
Betriebseinheit Nr.	VE 0.20 (Bestand)
Bezeichnung:	Neue Verwaltung
Betriebseinheit Nr.	VE 0.21 (Bestand)
Bezeichnung:	Alte Verwaltung
Betriebseinheit Nr.	VE 0.22 (Bestand)
Bezeichnung:	Pförtner und Waage

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	VE 0.30 (Bestand) Handelswaren
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	VE 0.40 (Bestand) Labor
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	VE 0.41 (Bestand) Kleinsägen
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	VE 0.50 (Bestand) Sprinklerzentrale
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 0.01 (Bestand) Chemikalienfeststofflager 1 einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 0.02 (Bestand) Chemikalienfeststofflager 2 einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 0.03 (Bestand) Leimlager 1 Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 0.04 (Bestand) Fassöl-Lager Lagerraum mit Tank und Regallager
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 0.10 (Bestand) Abwasserbehandlungsanlage Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlamm-silo, Betriebsgebäude
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 0.20 (Bestand) Tannin-Aufbereitung 2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.01 (Bestand) Brennstofflager 1 überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrzyklon-Refiner, Zyklon MDF-Fehlschüttung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.02 Brennstofflager 2 Bunker für staubförmige Holzreste
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.04 (Bestand) Brennstofflager 4 Heizöl EL-Tank (80m <sup>3</sup> )

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.05 (Bestand) Taumel-Siebe pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.12 (Bestand) Brenner 1. 2 Spänetrockner 1 Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.14 ((Bestand) (HGE 2) Brennstoffe: Restholz staubförmig, Heizöl EL
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.21 (Bestand, Stand-By) HGE 3 (TÖ 1) Brennstoffe: Heizöl EL / Erdgas
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.22 (Bestand) HGE 4 (TÖ 2) Brennstoff: Erdgas
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.23 (Bestand) HGE 7 (TÖ 3) Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.24 ( Bestand) HGE 8 (TÖ 4) Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.25 HGE 9 (TÖ 5) Brennstoffe: Restholz staubförmig, stückig
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.30 Heißwassererzeuger
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 1.32 Dampferzeuger thermoölbeheizt
Betriebseinheit Nr.	BE 1.42(Bestand) HGE 6, Flächenbrenner Fasertrockner
Betriebseinheit Nr.	BE 1.43(Bestand) Heizregister
Betriebseinheit Nr.	BE 1.44(Bestand) Mischkammer
Betriebseinheit Nr.	BE 1.45(Bestand) Frischluftherhitzer

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.01 (Bestand) Holzplatz 1 Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.02 (Änderung) Holzplatz 2 Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.03 (Bestand) Holzplatz 3 Freilagerfläche für Stück-/Langholz
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.04 (Bestand) Späne-Silos 3 Späne-Silo's a´ 10.000 m <sup>3</sup> , 2 Aufgabestellen mit Tiefenbunker, Förderbänder, Wasserbedüsung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.09 (Bestand) Hacker 2 BE 2.10 (Bestand) Hacker 1 Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.11 (Bestand) Hackschnitzellager überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.12 (Bestand) Walzensieb mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.13 (Bestand) Gebrauchtholzaufgabe mechanische Aufgabe und Abzug, Scheibensieb, Elevator, Schubboden mit mechanischem Abtransport, Sichter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.20 (Bestand) Gebrauchtholz-Vorratssilo 1 Silo, mechanischer Abzug
Betriebseinheit- Nr. Bezeichnung:	BE 2.21 (Bestand) QS-Anlage Gebrauchtholz
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.22 (Bestand) Filter 4 Stück QS- Anlage Gebrauchtholz
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.23 (Bestand) Verteilersistilos 3 Silos

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.24 (Bestand) Hammermühlen  3 Gisinger Mühlen
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.25 (Bestand) Messerringzerspaner 4 Pallmann-Zerspaner
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.30 (Bestand) PAL-Filter Gewebefilter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.31 (Bestand) Zerspaner- und Mühlenfilter Gewebefilter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 2.40 (Bestand) Rohspan-Silos 12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und Kombinations- Trogkettenförderer, Austragsschnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.01 (Bestand) Spänetrockner 1 direktbeheizter Drehrohrtrommelrockner, Vortrockner, Ventilator, Zell- radschleusen, Schnecken – Durchsatz 25 tatro/h
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.02 (Bestand) Zyklone für Spänetrockner 1 Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.03 (Bestand) Spänetrockner 2 direktbeheizter Drehrohrtrommelrockner, Vortrockner, Ventilator, Zell- radschleusen, Schnecken – Durchsatz 45 tatro/h
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.04 (Bestand) Zyklone für Spänetrockner 2 Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.05 (Bestand) Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner Quentsche, Nass-Elektro- Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung, Holz- schlammmentwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.10 (Bestand) Feuerschutzbunker Bunker a´ 254 m <sup>3</sup> , Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.11 (Bestand) Siebstation 5 PAL-Schwingsiebe a 110 m <sup>3</sup> atro/h, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.12 (Bestand) SHG-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.20 (Bestand) DS-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.21 (Bestand) MS-Sichter Schwebesichter 12,5 R MS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 2800 SP), Schwergutkaskade, Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.22 (Bestand) Grobgut-Sichter Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HURRICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrationsrinne, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.23 (Bestand) MS-Grobgut-Sichter Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP), Vibrationsrinne, Zellradschleusen
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.24 (Bestand) Sichter-Filter Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zellradschleuse, Schnecke
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.30 (Bestand) Dosiersilo Silo 21,5 m <sup>3</sup> , Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.31 (Bestand) Mühle 1 Mühle (Fa. Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.32 (Bestand) Mühle 2 Mühle (Fa. Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.33 (Bestand) Mühle 3 Mühle (Fa. Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecke
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.40 (Bestand) DS-Bunker Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecke
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.41 (Bestand) MS-Bunker Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.42 (Bestand) Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker Schornstein (Fa. Scheuch)
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3.50 (Bestand) Zentralkamin Trockenspannsichtung Schornstein (Fa. Scheuch)
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.01 (Bestand) Unterschubboden
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.02 (Bestand) Schnitzelbunker 1 Silo, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.	BE 4.03 (Bestand) Schnitzelbunker 2 Silo, Aufsatzfilter für pneumatische Zufuhr, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.04 (Bestand) Walzensieb Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.05 (Bestand) Wäscher
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.06 (Bestand) Entwässerung Dekanter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.07 (Bestand) Kocher
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.08 (Bestand) Refiner

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.09 (Bestand) Fasertrockner Stromrohr Trockner
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.10 (Bestand) Faserbunker
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.20 (Bestand) Eindampfung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.22 (Bestand) Beleimung (blow line) Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.23 (Bestand) mechanische Beleimung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4.40 (Bestand) MDF Formstrangfilter Gewebe filter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.01 (Bestand) Beleimung Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Fa. IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.02 (Bestand) Formstation
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.03 (Bestand) Vorpresse
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.04 (Bestand) Hauptpresse Span-Conti-Roll
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.05 (Bestand) Besäumung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.06 (Bestand) Sternwender
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.20 (Bestand) Formstrang-Filter Span Gewebe filter
Betriebseinheit Nr.	BE 5.21 (Bestand) Bezeichnung: Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll, 18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung, Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.22 (Bestand) Besäumungsfiler Span Gewebefilter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5.30 (Bestand) Fehlschütt-Silo Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 6.01 (Bestand) Formung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 6.02 (Bestand) Vorpresse
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 6.03 (Bestand) Vorbesäumung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 6.04 (Bestand) Hauptpresse Conti-Roll-MDF
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 6.05 (Bestand) Nachbesäumung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 6.06 (Bestand) Sternwender
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 6.07 (Bestand) Reifelager
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 6.20 (Bestand) Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF Nasswäscher mit Desorbatrückführung und Verbrennung in Heißgaserzeuger 1 + 2
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 7.01 (Bestand) Schleifstraße 2 Schleifstraße, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 7.02 (Bestand) Schleifstraße 1 Schleifstraße, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 7.03 (Bestand) Alleskönner
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 7.10 (Bestand) Schellinsäge 1
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 7.11 (Bestand) Plattenlager
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 7.20 (Bestand) Schleifstaub-Silos 2 Silos, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 7.21 (Bestand) Granulatabscheider 2 Silos, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.01 (Bestand) Rohstofflager 1 2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.02 (Bestand) Rohstofflager 2 2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.03 (Bestand) Plattenlager 1 Lagerfläche in der Beschichtungshalle
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.04 (Bestand) Plattenlager 2 Lagerfläche in der Lagerhalle 4
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.11 (Bestand) KT-Pressen 1
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.12 (Bestand) KT-Pressen 2
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.13 (Bestand) KT-Pressen 3
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.14 (Änderung) KT-Pressen 4
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.15 (Änderung) KT-Pressen 5 Schellingsäge 2
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.16 (Änderung) Rohstofflager 3 (Platten)
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.17 (Änderung) Rohstofflager 4 (Papier)
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.18 (Änderung) Verpackungsanlage
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.30 (Bestand) Schellingsäge 2
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.41 (Bestand) Gewebefilter 1
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.42 (Bestand) Gewebefilter 2

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.43 (Änderung) Gewebefilter 3
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 8.50 (Bestand) Thermalölsumpf Überdachter Tank (20 m <sup>3</sup> )

## Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2015/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrie-Emissions-Richtlinie